

Zwischen der Leitung und dem Betriebsrat des Unternehmens XYZ werden folgende Vereinbarungen zur Durchführung und Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes getroffen.

1. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt

- räumlich für den Bereich des Unternehmens
- persönlich für alle Beschäftigten des Unternehmens einschließlich der Auszubildenden;

2. Zielsetzung

Die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, insbesondere des § 5 ArbSchG zur qualifizierten Ermittlung von Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit werden mit Hilfe dieser Betriebsvereinbarung konkretisiert.

Ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess von Arbeitssicherheit sowie Arbeits – und Gesundheitsschutz wird installiert und gleichzeitig die Beteiligung der Beschäftigten an der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen und den Maßnahmen des Gesundheitsschutzes gesichert.

Beide Parteien stimmen darüber ein, dass eine erfolgreiche Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes sowohl im Interesse des Unternehmens als auch der Beschäftigten liegt. Arbeitgeber und Betriebsrat sind sich darüber einig, dass die Gefährdungsbeurteilung den Bereich psychischer Belastungen einschließt und eine erfolgreiche Gefährdungsbeurteilung nur unter Beteiligung der Beschäftigten mit einer anschließenden Wirksamkeitskontrolle möglich ist.

3. Betriebliche Organisation

Zur gemeinsamen Umsetzung der Ziele der Vereinbarung wird ein paritätisch besetzter Ausschuss für Arbeits – und Gesundheitsschutz (AfAG) gebildet.

Der Ausschuss setzt sich aus je 2 Beauftragten der Niederlassungsleitung und des BR zusammen. Bei Bedarf können weitere Personen beratend hinzu gezogen werden.

Der Ausschuss ist für die Planung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation der Gefährdungsanalysen (Anlage 1) zuständig. Die Methoden zur Erfassung von Belastungen sind in Ziffer 6 der Anlage 1 geregelt und ergeben sich aus der Anlage 3. In welchen Zeitabständen in den Betriebsteilen eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wird, ist aus dem Ablaufplan (Anlage 2) ersichtlich.

Aus den Ergebnissen der Gefährdungsanalyse entwickelt der AfAG Maßnahmenvorschläge, die dem Arbeitgeber zugeleitet werden. Die Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung zwischen Arbeitgeber und AfAG. Für die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen ist der AfAG zuständig. Er bedient sich hierzu falls möglich weiterer betrieblicher Instanzen.

Bei Meinungsverschiedenheiten im AfAG über die Durchführung dieser Vereinbarung und die zu ergreifenden Maßnahmen infolge der Gefährdungsbeurteilung werden im Falle der Nichteinigung Unternehmensleiter und BR – Vorsitzende/r zur Entscheidungsfindung hinzugezogen.

Sollte auch hier keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Einigungsstelle.

4. Dokumentation

Die Dokumentation nach § 6 ArbSchG enthält das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung mit entsprechender Begründung sowie die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung. Die Dokumentation wird fortgeschrieben, ohne alte Daten zu überschreiben oder zu löschen. Der Betriebsrat erhält Zugriff auf die Dokumentation. Die Dokumentationen sind vom AfAG aufzubewahren. Die Dokumentation wird nur für die Festlegung von Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes genutzt. Es gibt keine Schnittstellen zu anderen betrieblichen Bereichen und Systemen

5. Schlussbestimmungen

Die Anlagen sind Bestandteile der Vereinbarung und können separat geändert werden, ohne dass dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen berührt.

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie ist mit den gesetzlichen Fristen und Folgen kündbar.